

Abschrift der Satzung zur Veröffentlichung im Internet

Satzung Der Bürgervereinigung Großer Dollen e.V.

die zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister durch die ordentliche Hauptversammlung am 28. April 1993 angenommen wurde:

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Bürgervereinigung Großer Dollen e.V." und hat seinen Sitz in Baden-Baden. Er ist im Vereinsregister eingetragen und ist damit ein rechtsfähiger Verein.

§ 2: Zweck und Ziele des Vereins

Pflege des traditionellen Brauchtums und Wahrung der alten Sitten und Gebräuche, um diese der Nachwelt zu erhalten. Eine parteipolitische oder konfessionelle Betätigung innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen.

Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar satzungsmäßige Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen, mit Ausnahme der Kostenerstattung von tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vereins - auch die des Vorstandes (§ 5) - erhalten für ihre Tätigkeit für den Verein keine Vergütung.

§ 3: Die Organe des Vereins

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

Die Organe des Vereins beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Abstimmungsberechtigte, die sich der Stimme enthalten oder ungültige Stimmen abgeben, gelten bei der Wahl als nicht anwesend.

Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.

Über Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 4 : Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet einmal jährlich und zwar spätestens im Monat April statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1.

Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn dieser verhindert ist, der 2. Vorsitzende und wenn dieser ebenfalls verhindert ist, der 3. Vorsitzende.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Wahlvorstandes,
- d) die Wahl des Vorstandes,
- e) die Wahl der Kassenprüfer,
- f) Aufstellung und Änderung der Satzung,
- g) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
- h) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes wegen Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- i) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
- j) die Auflösung des Vereins.

§ 5 : Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden, genannt Bürgermeister
- b) dem 2. Vorsitzenden, genannt Zweiter Bürgermeister
- c) dem 3. Vorsitzenden, genannt Dritter Bürgermeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassier
- f) den sieben Beisitzern, genannt Gemeinderäte

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Falls die Neuwahlen nicht rechtzeitig erfolgen, bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

Für die Durchführung der Wahl wird von der Generalversammlung ein Wahlvorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, gewählt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht wählbar. Die Wahl des Vorstandes erfolgt, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht, durch Handerhebung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

§ 6 : Vertretung des Vereins

Der erste, zweite und dritte Vorsitzende, und zwar jeweils zwei gemeinsam, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 7: Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorstand.

Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

Mitglieder des Vorstandes oder andere im Auftrag des Vorstandes für den Verein tätigen Mitglieder erhalten außerordentliche Aufwendungen nur dann vergütet, wenn die Vergütung vor Entstehung beantragt und durch den Vorstand genehmigt wurde.

§ 8: Kassenführung

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:

- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
- b) Zahlungen für Vereinszwecke zu leisten,
- c) alle Schriftstücke, die Kassengeschäfte betreffen, zu unterzeichnen.

Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenbericht, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Der Kassenbericht ist durch zwei von der Generalversammlung gewählten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Kassenprüfern zu prüfen, die einen Prüfbericht erstellen und diesen bei der Generalversammlung bekannt geben. Die Kassenprüfer haben das Recht, Kassenprüfungen jederzeit vorzunehmen.

Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben gemäß § 2 auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen.

§ 9: Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

Als Mitglieder können alle Personen aufgenommen werden, die unbescholten und gewillt sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu fördern und die Zwecke des Vereins anzuerkennen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Entscheidungen über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen sowohl im Vorstand als auch in der Generalversammlung einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe durch schriftlichen, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, bekannt zu geben.

§ 10: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen teilzunehmen und Angehörige einzuführen, sowie an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 11: Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich durch langjährige Mitgliedschaft oder durch besonderen Einsatz um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 12: Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied bis eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden gestellt werden.

Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 13 : Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Darüber hinaus gilt der Verein außerdem aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl auf fünf herabgesunken ist.

Das Vereinsvermögen fällt dann der Stadtverwaltung Baden-Baden zu, die es im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14: Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Baden-Baden zuständig.

Vorstehende Satzung der "Bürgervereinigung Großer Dollen e.V." ist am 28. April 1993 von der Hauptversammlung rechtsgültig beschlossen worden. Sie ersetzt die von der Generalversammlung vom 22. April 1985 beschlossene und in das Vereinsregister eingetragene Satzung.